

Die Pfarrpfründe Neueneegg

Hans Beyeler

Zur Einleitung.

Die vorliegende Arbeit darf nicht als lückenlose Darstellung der Verhältnisse über den einstigen Grundbesitz und die verschiedenen Rechte und Einkünfte der Pfarrei Neueneegg aufgefasst werden. Es wird vielmehr kurz — und wenn möglich im ursprünglichen Text — wiedergegeben, was innerhalb eines Jahres aus alten Handschriften gesammelt werden konnte. Dabei möchte der Verfasser ausdrücklich erwähnen, dass es ihm nicht möglich war, sämtliche Namen von Hölzern und Matten mit den heutigen in Einklang zu bringen. Gar viel Grund und Boden hat in den letzten 500 Jahren den Besitzer gewechselt und ist dabei zerrissen oder zu grösseren Einheiten geschlagen worden. Auch sind viele Waldstücke, die in alten Grundbüchern (Urbarien) noch erwähnt sind, später in Kulturland umgewandelt worden.

Wir wollen den zur Verfügung stehenden Raum jetzt und die folgenden Jahre dazu benutzen, rückwärts, in die Vergangenheit unserer Heimat, zu blicken. Wir wollen uns vertraut machen mit den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kirchlichen Einrichtungen unserer Vorfahren. Dies soll — im Zeitalter der militärischen und geistigen Landesverteidigung — dazu beitragen, uns den Boden der Heimat, als Schauplatz menschlichen Schaffens und Strebens, liebenswert und teuer zu machen.

Erste Berichte.

In der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts schenkte der damalige Kaiser Friedrich II. die Kirche Köniz samt ihren Töchterkirchen, darunter auch Mühleberg und Neueneegg, dem Deutschen Ritterorden. (Laupen war bis zur Reformation nach Neueneegg kirchgenössig.) Jahrhunderte lang gehörte nun die Kirche Neueneegg samt ihrem Grundbesitz und ihren Einkünften zum Deutschherrenhaus Köniz. Von 1267 bis 1270 erscheint ein Priester Konrad als Zeuge bei Verhandlungen des Deutschordens. Sein Name steht auch auf einer Urkunde, laut welcher dem Heinrich (von) Wildenstein und seinem Sohne auf Lebenszeit eine Mühle, Stampfe und Matte in Neueneegg um eine Mark jährlich zu Lehen gegeben werden. (Die Mühle stand schon vor Jahrhunderten in der Nähe der Kirche. Auch hat im Stampfimoos beim Brüggli tatsächlich eine Stampfi gestanden.)

Aus einem Brief des Komturs (Verwalters) von Köniz aus dem Jahre 1319 geht hervor, dass zwischen dem damaligen Priester Wilhelm (de St. Cyr) und der Gemeinde heftiger Streit herrschte, der zehn Jahre dauerte. Die Bürger verlangten, dass Wilhelm, der oft seines Lebens kaum sicher war, die Pfrund (vom Pfarrer genutzter Grundbesitz und Gebäulichkeiten, deren Ertrag z. T. sein Einkommen bildeten) verlasse. Als Grund des Zwistes wird angeführt, der Priester habe nur die Rechtsame der Kirche verteidigt. Solche Händel sind für diese Zeitepoche bezeichnend. Viele Rechte waren damals nur mündlich überliefert oder auf Kaufbriefen verzeichnet, die oft verlorengingen. Wir begreifen einerseits den Priester, der die Pfrundrechte, die sein Einkommen ausmachten, verteidigte. Wir verstehen aber auch die Erbostheit der Bevölkerung: Hier der Burgherr, dort der Kilchherr, das war ihnen zuviel! (Die Neueneegger mussten jährlich ein paar Lämmer als kleinen Zehnten nach Laupen liefern.)

In einem Inspektionsbericht des Jahres 1453 wird die Kilchhöri Neueneegg mit 35 Feuerstellen angegeben und das Pfrundeinkommen mit 50 Pfund kleiner Münze (1 Pfund etwa 60—70 Fr.). Nach der Durchführung der Reformation im

Jahre 1528 wurden Grundbesitz und Einkünfte der bernischen Pfarreien auf ein Verzeichnis genommen. Ueber die Pfrund Neueneegg heisst es: «Diss pfrund hat huss, hof und jerlichen inzenemmen und zenutzen 60 fr an Pfenningen, 20 mütt Dinckel, 10 mütt haber und roggen und $1\frac{1}{2}$ mütt primitz roggen.» Dazu verlieh das Haus Köniz eine jährliche Aufbesserung von 10 mütt Haber und Dinkel (Korn). Aus dieser Zeit existieren zwischen dem Predicanten (Pfarrer) und den Bauern auf der Flüh auch geschriebene und mündliche Rechts-Verträge. An verschiedenen Orten hatten sie gemeinsame Acherungs-, Holz- und Weiderechte. An Hand dreier Urbarien (Grundbücher) von 1668, 1748 und 1825 können die pfrundherrlichen Verhältnisse bis zum Jahre 1550 zurück verfolgt werden. Vor 1668 existierte nur ein schlechtes «Höusch-Rödelin», dessen man sich behelfen müsse. Darum verlangte der damalige Pfarrer Joh. Jak. Hürsch die Anlegung eines Urbars, «damit er künftighin andern (den Flüh-Mannen) Z'begeggen wüsse».

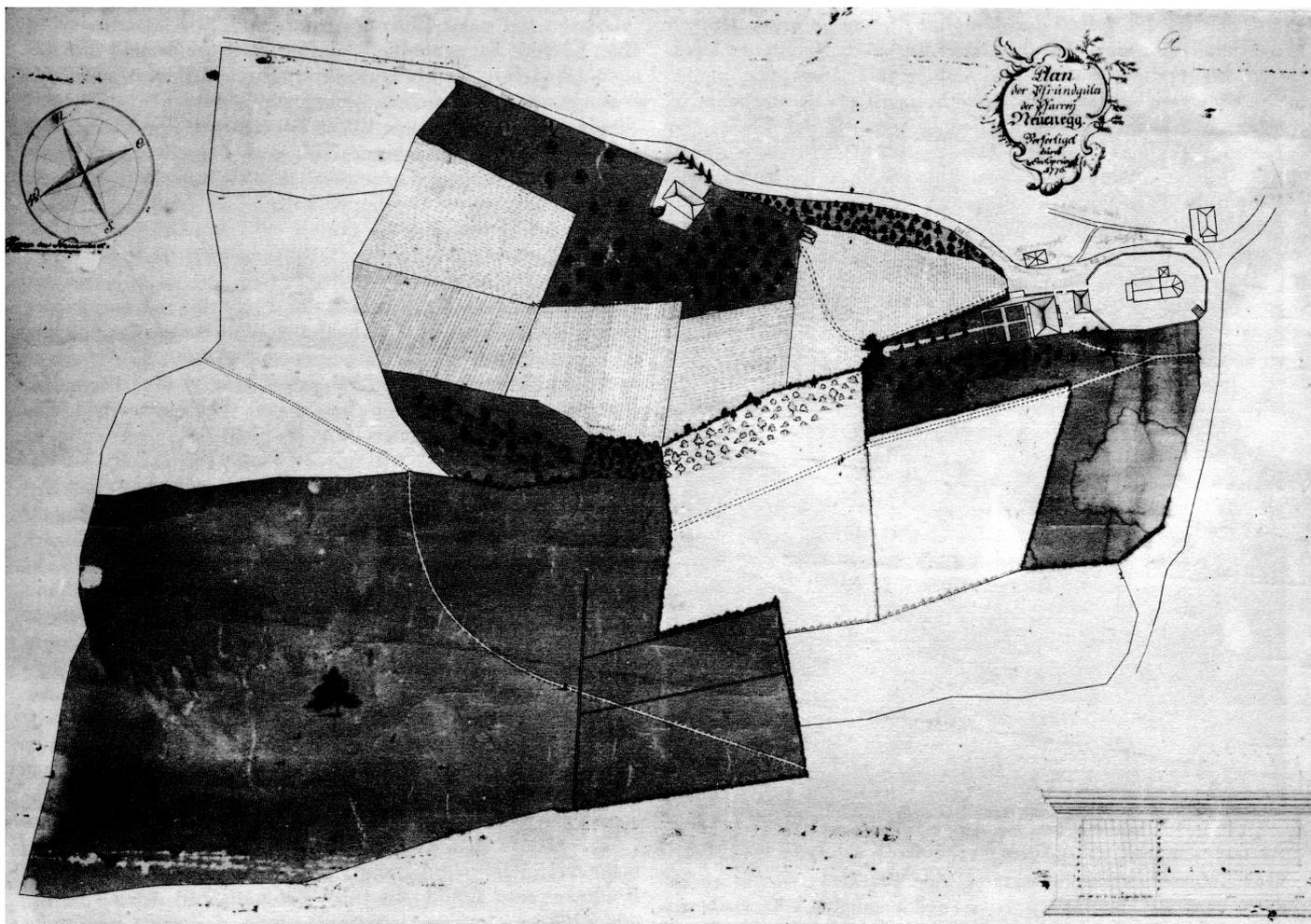
Mit diesen Streitigkeiten, die sich über mehr denn hundert Jahre hinziehen, wollen wir beginnen. Sie vermitteln in vieler Hinsicht ein recht anschauliches Bild über die damaligen Zustände.

Es erhebt sich Spans (Streit).

Wegen Nichterfüllung der Zinsverpflichtungen ist um das Jahr 1550 ein Rechtsstreit zwischen dem Predicanten Joh. Keller und dem Lienhard auf der Flüh ausgebrochen. «... und ist daruff dise lütterung geben worden: Alss Lienhardt uff der Flöhe etliche acher oder güeter von der Pfrundt Neüweneegg umb ein summa gelts erkaufft und aber mehr dan In dreyen Jaren an der Kaufsumma nützit (nichts) bezalt, noch auch darvon kein Zinss aussgericht, dass der von Buebenberg, derselben Zyt Schaffner zu Künitz, Innammen unserer gnedigen Herren (vermög ihrer Stadtsatzung) solche verkaufft acher widerumb zu den Pfrundtgüeter bezüchen und dero hat zueignen wellen. Haben unsere gnedigen Herren güetlich bewilliget, damit genanntem uff der Flöhe dero nit gar beroubet und dennoch die Pfrundt etwas genoss (Genuss) darvon haben möchte, darin zehandlen der von Buebenberg mit seinen mit sprücheren (Urteilssprecher) einmütiglich gesprochen und erlütteret:

Namblich dass Lienhardt uff der flöhe by seinen erkaufften acheren blyben und dieselben nach inhalts des märits und Kouffs bezalen und darzu Jedem Predicanten zu Neueneegg ein Melchkuh oder Haupt vehs (Vieh) zu seynen Sommerweyden by seinen Melchküjen den summer lang weiden und gahn lassen sölle, doch die Herbstweid vorbehalten. Und so ein Predicant daselbst Schwein haben würde, solle er dieselbigen auch fahren und weiden lassen wie von altem har, nach inhalts synes uff der flöhe Kauffbriefs.»

Dieser Vorschlag wurde von beiden Teilen angenommen und während zwei Jahren herrschte gutes Einvernehmen. Indessen trat ein neuer Predicant, Michel Schilling, das Amt des Seelenhirten an. Sein Vorgänger wird ihn über die Rechtsame der Pfrund aufgeklärt haben. Schilling treibt also sein Borstenvieh (durch einen Hirten) auf die Flüh zur Weide. Erst setzt es harte Worte ab. Dann hetzt Lienhard seinen Hund in des Pfarrers Schweineherde, worauf erneut schwere Zwistigkeiten ausbrechen. Im Jahre 1552 landen die zwei streitigen Parteien vor Meinen Gnädigen Herren, dem Schultheissen und dem Rat der löblichen Stadt Bern. Schilling sieht sich in seinen Rechten geschmäleret und Lienhard (der Flühmann) verweist auf den erwähnten Brief, in dem ausdrücklich steht, dass der Predicant nur das Recht habe, seine



Die Pfarrgründe Neuwegg um 1776, nach einem Plan aus dem Staatsarchiv. Genau: Pläne über Gebäude und Oertlichkeiten, Laupen, Nr. 13 (Staatsarch. d. Kt. Bern).

Schweine auf der Brache zu weiden. Die seinerzeitigen Urtheilssprecher, darunter auch ein Gilgian Fischer zu Nattershaus, werden wiederum herbeordert. «... und als genanneten Sprücher diese lütterung des Spruchs geben (nämlich des Kellerschen), begehrt der Predicant darumb ein schriftlich schein, der Imme uff sein begeren und dess genanneten von Buebenbergs eignen Insigel, In aller sprücheren namen versiglet, geben wurde. Beschechen Zinstags, den 25. Augsten dess 1552 Jahrs.»

Ein halbes Jahrhundert später, im Jahre 1604, stehen der Flühbauer und Johannes Studer, der dritte Nachfolger Schillings, erneut vor dem Richter: «... Wir, Anthoni Gasser, Vänner, Hans Zender, Zügherr, beid des Raths, Fabian Weyermann, alt Vogt zu Lauppen und Hans Rud. Tscharner, Schaffner zu Künitz, von den Gestrengen, Edlen, Ehrenvesten, Fürsichtigen, Fürnemmen und Wysen Herren Schultheissen und Rath der loblichen Stadt Bern hierzu erwelt, thundt kundt mänigklichen (jedermann) mit diesem Brieff, dass sich Spans erhept, begeben und zutragen... Harriüerend und von etwas Uebertrags, so ermelter Herr Studer mit synem kleinen guet und schwynen in dess uff der Flüe güetern begangen.»

Studer legt nun die «sprüchliche erkanntnuss», die seinerzeit Michel Schilling ausgehändigt wurde, vor und sagt: «... die doch heiter zuegäbe, dass ein Pr. zu Neuwenegg, soviel schweyn als er han mög by dess uff der Flüe schwynen tryben und hirten dörffe und als (also) dahinfahren wo sy fahrint, so sölle er nun auch zu allen güetern recht han und von selben nit abwychen.»

«... Darüber obgenannter Lienhardt sich auch erklagt, wie es Imme so gar unlydenlich, dass ernempter herr Studer

oder syn nachfahren mit ihren schwynen in syne eigne und eingefridten güeter fahren wellte, dass sie dessen nie befügt gsin. Wann sie aber uff D'brach hin, wie von alter har, fahrint, so seye er gar nit darwider und werde auch niemants darwider sein.» Pfarrer Studer bringt nun auch die Angelegenheit betr. Holzrechte im Kilchenhölzli. auf dem Kapf und Büchel zur Sprache: «... dass er auch recht heige, zu seiner nothurfft zeholzen!» Lienhard antwortet darauf: «... dass sein Vatter selig ein Kauffbrieff ghan, derselbig heiter ausstrückt heige, wass sein vatter für güeter, wo der Pfrundt zugehörig gsin, erkaufft und an sich gebracht habe... derselbig Kauffbrieff aber ihmme uff der flüe ohngefahrlich (ungefähr) vor sieben Jahren (1597) als Imme eine böse brunst widerfahren, im feuer undergegangen und verzert worden.»

Zur Bekräftigung seiner Aussage gibt Lienhard Zeugen an, so den alten «Lieni Herren uff em Schorren und ander mehr». Es wird erkannt: «Nämlichen, dass fürthin ein jeder Pr. ein Melckkuh oder Haupt vehe mit dem uf der Flüe Melchküenen sümmeren möge, von Meyen an bis Sant Vrenentag (Aug.) und heige ein Predicant kein weiter recht, dann mit dem kleinen (obern) gut uff D'brachrecht hin zfahren.» Dem Lienhard wurde auf sein Verlangen hin eine Urkunde ausgestellt und beide Parteien ermahnt: «kunftighin in Gottesforcht und christenlicher Liebe zu leben. Beschechen uff Zinstag den vierten Tag Christmonat im 1604 jahr.»

Ob all den väterlichen Ermahnungen vergass man ganz die Fragen bezüglich der Holzrechte zu regeln. Das sollte sich später rächen. Während dem 50jährigen Krieg und dem Bauernkrieg waren die Preise für Nahrungsmittel, Vieh, Kleider und Holz unerhört gestiegen. Wir begreifen daher sehr

gut, dass im Jahre 1665 der damalige Pfarrer Joh. Jak. Hürsch die Schaffung eines Pfrundurbars verlangte, damit er klipp und klar wisse, was er zu nutzen habe und was nicht. «...Diewylen wegen hievorigen höltzern etwas streits zwüschen dem Herrn Pr. und beiden Buren uff der Flühe sich eröügt (erhoben) alss Ist desswegen zwüschen Ihnen ein Sprüchliche erkanntnuss gemacht und zu künftiger Nachricht von Wort zu Wort alhar gesetzt worden... Harlangend (nämlich der Streit) von wegen gedachter Herr Pr. sich erklagt, wass massen gemelte Herren Buren uff der Flühe an einem ohrt, genannt uff dem Kapf, bi ohngefahr acht Jucherten, so Allmend (Weide) gewesen und ein jewesender (jeweiliger) Predicant allda auch sein recht ghabt, eigens gwalts eingeschlagen. Zum andern vom Kilchenhöltzlin ohngefahr ein Jucharten ussgreutet. Drittens uff em Büchel um et-



Willering: links Pfrundholz, rechts Brünzleten.

liche Jahre dahar geholtzet, er, der Pr. aber, so gut recht darin hat als sie, dessen entmanglen müssen. Viertens so habindt sy auch das Neuenegghöltzlin ihnen selbst zueigen wellen, Inmassen (indem) sy ihmme daselbst das ufgemachte Holz durch den Weibel in Verbodt leggen lassen. Welches alles ihmme und einem jewesenden Pr. zum Nachtheil und hiermit zur Schwechung dess Weidgangs aller ohrten beschehen seye... begehre er, dass Imme dafür gebührende ersatzung gescheche und also der Pfrundt In dem eint und andren ihr recht, wie von alter har, wiederumb zugesprochen werden sölle.» Hierüber vermeldet Hans Flühmann, dass: «...sie der Pfrundt nüt abbruchs getan, dass sy bishar alda geholtzet, auch den Weidgang genützet, aber hierin nichts anderes getan, als wozu sie gut recht habint, kraft des alten Spruchbriefs.»

Es wird nun endgültig festgesetzt, dass künftighin jedes Reuten verboten sein solle. Um die Hölzer zu schonen (verschiedenen Berichten zufolge war der Wald damals gänzlich verwahrlost, mehr Dornen und Gestrüpp), darf nur in Gegenwart beider Parteien geholt werden. «... Holz schlagen und ze mährith führen, dess sollen sich die auff der Flüh gentzlich müssigen.» Widrigenfalls können sie durch den Predicanten, der zum Aufseher bestimmt wurde, «in gebührend straff gezogen werden.»

«...Dieweil aber dise Buren uff der Flühe diese Hölzter nun ein geraume Zeit dahar genutzt, der Pr. aber sein darin habenden rechts hat entmanglen müssen, alss (also) söllint desswegen die jewesenden Besitzer der güeteren uff der Flüeh dem Herren Pr. jerlich zwenzig fueder brönholz (zu syner gelegenen Zyt und sonderlich von jetz dato diss Spruchs anzefachen) in Ihrem eignen Costen, ohne des Predicanten entgeltnuss, wehrschaft geladen, zu dem Haus ze führen, schuldig sein. Würde aber der Herr Pr. ihnen ein Trunk und Käss und brodt anbietien wellen, werden sy ihmme darumb ze danken wüssen.

14. Septembris 1665.»

Später hatte der Pfarrer Anrecht auf 20 Klafter, nämlich 12½ Klafter Tannenholz, 5 Klafter Buchenholz und 250 Respen (Wedeln). Holzfuhrpflichtig waren 7 Bauern. Mit der Aufhebung der Brachen verschwand natürlich auch das Weidrecht für Schweine. Ebenso verzichtete der Pfarrer auf das Sömmerungsrecht einer Kuh auf dem obern Flühgut. Statt dessen bezog er nun jährlich 40 Pfund Anken. Acht Grundstücke waren abgabepflichtig.

Aus der vorstehenden Urkunde geht deutlich hervor, dass die Flühbauern ihre Sympathie verscherzt haben müssen, welche Vermutung durch anderweitige Aufzeichnungen verstärkt wird. Der Grundbesitz der Flüh-Mannen war in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts auch für heutige Begriffe ein enorm grosser. Aber so von 1650 an werden Hans und Lieni oft wegen Völlerei vor Chorgericht zitiert. Der Letztere erhielt von oben her sogar Wirtshausverbot. Ein Sohn — ob von Lieni oder Hans ist nicht bekannt — war ein notorischer Trinker. So oft er vor Chorgericht geladen wurde, bat er um Verzeihung, ohne sich indessen zu bessern. Von allen nur «dr schlimm Benz» geheissen, kam er später in Gefangenschaft und sogar in das Zuchthaus. 1692 wurde der schlimme Benz vom Weibel und Chorweibel nach Laupen in den Turm geführt. «...Hat nach Gewohnheit um verzeihung bätten und gsagt, es seyen noch viel liederlich Lumpen, si hetten nit all in der Kefi platz!» Bei dieser Lebensweise musste natürlich Stück um Stück, Land und Wald, verkauft werden. Heute ist das Geschlecht der Flühmann von der Flüh, der es den Namen verdankt, verschwunden.

1668 wurden sämtlicher Grundbesitz und Rechte der Pfrund in ein Urbar eingetragen, die gemeinsamen Hölzer aber ausgemarchet und in den 80er Jahren daselbst Marchsteine gesetzt.

«...Damit das künftig vernere missverstendnuss desto mehr verhüetet werde, sind alle diejenigen Hölzter, so ein Predicant sein Holtzhauw und Weidgang mit den Buren uff der Flühe zu nutzen hat, im beysein des vogts ze Künitz (Sam. Tscharner) des Predicanten und Ohnparteischer gezügen (unparteiische Zeugen) udermarchet und von einem marchstein an andern die wyte gezellt worden.»

Die Pfrundhölzer.

Auf Grund der Aufzeichnungen im Pfrundurbar hatte der jeweilige Pfarrer im 17. und 18. Jahrhundert das Recht, 20 bis 25 Jucharten Wald zu nutzen, wobei wir aber in Erwägung ziehen müssen, dass der damalige Wert weit geringer war als der heutige.

1. *Auf dem Büchel*, später Willeringholz genannt, waren 5 Jucharten Buchenwald.

2. Das *Neuenegghöltzlin*... «stosst Sonnenuffgangs der Lenge nach an Willering (in alter Schreibweise Villa-Ring), Sonnenniedergangs an das Lengmättelin, von diesem dem graben nach uff an Hanss Freiburghussens Bützenloch, Mitternachts an Statthalter freyburghusers Brünzleten, Bysenhalb an Hanns Freib. Brünzleten.»

Wie Vater Freiburghaus mitteilte, existieren die Namen Bützenloch, Längmätteli (deren es mehrere gegeben haben muss) und Brünzleten noch heute. Das Bützenloch befindet sich, deutlich als Vertiefung wahrnehmbar, oberhalb des bewaldeten Brüggligrabens, im Marizried. Die Lengmatte ist die von Landwirt Wyssmann eingezäunte Weide. Die Brünzleten (mit Verlaub) ist ungefähr das Gebiet von Herrn Dr. Wanders Schafweide bei der Reithalle. In diesem Rayon stand also das Neuenegghölzli. Nun dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass vor 5—400 Jahren noch viel mehr Wald stand. Ohne Zweifel reichte er dort hinunter bis zum heutigen Willeringsträssli und zum Brügglihubel. Der Rodungswut hat aber viel Wald weichen müssen. Wer sich einmal die Mühe nimmt, die zehn verschiedenen kleinen Waldparzellen (von der Reithalle über das Möösenholz, Hostauden, Hahlen und

Flüh) aufzusuchen, der wird ohne Mühe feststellen können, wie nur die allerrungünstigsten Stellen (steile Halden, Moränen und Sandsteinbuckel) verschont worden sind.

3. «Das Sigeristenholz, ein gemein höltzlein», lag zwischen dem Sigristenacker, dem Brügglihubel und dem Marizried. «... Dies höltzli», wird 1680 gemeldet, «hatt die Gmeind für ihr eigenthum lassen ynschryben. Hat aber der Seckelmeister (von Köniz) befohlen, es gehöri der Pfrundt und den Flühburen.» 1707 wurde es dann doch der Gemeinde zugesprochen, aber mit der Bedingung, «... dass sy den Sigersten ohn Entgelt beholtzen sölle».

4. Das gmein Höltzli stösst Sonnenuffgangs an ihr gnaden forst (obrigkeitlicher Forst), oben der Lenge nach an Kapf, da dannen Rummels Brunnen, dem Zuhn nach nieder an Erliacher... Im Urbar ist seine Grösse mit 7 Jucharten angegeben. Es handelt sich wahrscheinlich um das Pfrundholz, welches noch heute von der Reithalle zur Kapfhöhe strebt und damals, 1668, nach Süden wiederum niedergestossen sein wird. Denn als Erliacker wird heute die Mulde beim Riedli, die sich vom Stampfmoos, wo sich auch der Rummelsbrunnen befunden haben mag, Richtung Strassacker, hinzieht, bezeichnet.

Als im Jahre 1887 das Pfrundgut an Private überging, wurde der Pfrundwald zurückbehalten und ging in den 90er Jahren vom Staat an die Bern-Burger über. Heute ist nur noch der vorderste Teil des Schattenrains in Privatbesitz, einige schmale Streifen vom Willeringsträsschen zum Kapf hinauf. Einzig Landwirt Freiburghaus hat weiter hinten noch Wald, weil er nicht auf die Angebote der Burgergemeinde Bern eingetreten ist.

5. «Uff em Hubell! Stösst an Sigersten und Erliacher...» Mit ziemlicher Sicherheit ist damit der Brügglihubel gemeint.

6. Das Kilchenholz stiess an den Rummelbrunnen, an den Erliacker und an die Kilchgasse. (Meines Erachtens sind die paar Stämme an der Flühhöhle noch ein Ueberbleibsel davon.) «... Darvon hatt die Pfrundt (1680) ihren antheill usgemarchet und ingezuhnet. Doch hätt der Zuhn gegen Rummels Brunnen umb ein Schrit bassen ussen (nach aussen) gehört. Der Sigrist Benz hat gesagt, das müesse ihm syn, hats aber lassen bliben.»

7. Das Kapfholz. Das alte Urbar (1668) nennt nur ein Stück, zwischen der Kohlgrube, der Forstmatt, dem Kapfeinschlag und dem burgerlichen Forst. In denjenigen von 1748 und 1825 sind jedoch drei Stücke (hinten, mitten und vorn) mit 8 Jucharten Inhalt angegeben.

Wie schon gesagt, sind in den gemeinen, der Pfrund und den Flühbauern gehörenden Hölzern anno 1680 die Marchsteine gesetzt worden. Da heisst es vom Sigeristenholz z. B. folgendes: «... hebt an by des Sigersten acher, da ist ein Stein — dem alten Wäg nach nieder — zwüschen dem Riedleinhöltzli, von dem ersten bis an andern Stein sind ohngefahr zwenundzwenzig Schridt. Und von dem abhin an Eggen, obenan Hans flüemans acher sitzt der dritte Stein, und von diesem Eggen bis an das Lenge Mädtelin, da ist der vierte Stein gesetzt.»

Ein Predikant durfte auch, wie jeder Eingesessene, in der Au Brennholz und Zühni (Zaunstecken) holen.

Die Pfrundmatten.

Ganz in der Nähe des Pfrundhauses lag die Halden, das Kirchenbord, kaum eine halbe Juchart messend. Sie enthielt den «Chrutgarten und die Bünt», was etwa soviel wie Garten und Pflanzplätz heissen will.

Die Scheuermatt (ohngefahr anderhalb Maad) lehnte sich der Länge nach an die Kirchgasse. Ihr schloss sich die Pfrundmatt an von ungefähr gleicher Grösse. Beide zusammen bildeten die heutige Kilchmatt. Weitere zwei Matten,



Brügglihubel, Stampfmoos und Flüh.

noch heute das «Sand» genannt, reichten «usshin an die Sennen und bis zum Lauelenmoos (Bärenklaue) und den Stundenrein» (Hostauden). Das westliche Stück wurde seinerzeit durch einen Tausch gegen den sog. Balmacher erworben. Das Sand (5 Jucharten gross) und die Scheuermatt durften mit dem Mühlebach gewässert werden, und zwar von Montag morgen sechs Uhr bis Mittwoch um die gleiche Zeit.

Die Gesamtfläche des nutzbaren Matt- und Ackerlandes war bei 8–10 Jucharten relativ klein. Wohl deshalb hatte der Pfarrer noch das Recht, eine Kuh und seine Schweine auf der Flüh zu weiden.

Die Pfrundgebäude.

«Ein jwesender Herr Pfarrherr hat zu besitzen und zu nutzen ein Pfrundhaus (das jetzige Pfarrhaus konnte heuer gerade seinen 200. Geburtstag feiern), Scheur, Ofenhaus, Spycher und S:h (mit Verlaub) Schwynschürli», welche «Gebäu» durch den Amtmann von Köniz unterhalten werden mussten. Dazu gehörte natürlich auch ein Brunnen. Er ging erst ein, als die Nestlé im Quellgebiet (Flühhang) das Wassernachgrabungsrecht erwarb.

Verschiedene Einkünfte.

«Einem jwesenden Predicanten zu Neuwenegk gehört Jerlich aus des Hauses (Köniz) Skel und Kasten:

An Pfenning (heisst soviel als: an Geld	LXX Pfund
An Roggen	X Mütt
An Dinkel (Korn)	XXX Mütt
An Haber	XX Mütt

Davon wurde ihm fronfästlich (vierteljährlich) ausgerichtet:



Alte Pfrundscheune in der Halden.

1668

An Pffennigen 18 Pfund
 An Roggen 3 Mütt
 An Dinkel 8 Mütt
 An Haber 5 Mütt

1748

17 ũ, 10 Schilling
 2 Mütt, 6 Mäs
 7 Mütt, 6 Mäs
 5 Mütt

Da mag sicherlich der ungefähre Gegenwartswert dieser Einkünfte interessieren. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts entsprach ein Pfund Münze ungefähr dem Wert von 12 Franken. Die 70 Pfund würden also einer Summe von rund 840 Franken entsprechen. Ein Mütt zählte 12 Mäs, dieses 14 Liter, statt wie heute, 5 Imi zu 5 Liter. Der Pfarrer erhielt also rund 120 Mäs Roggen, 360 Mäs Dinkel und 240 Mäs Haber, im Ganzen 60 Mütt oder 720 Mäs Getreide, wahrlich ein recht ansehnlicher Posten, den er sicher zum grossen Teil flüssig gemacht hat. Die Preise der Lebensmittel (also auch die des Getreides) stiegen und sanken im Verlaufe des 17. Jahrhunderts derart (30jähriger Krieg, Bauernkrieg, Bevölkerungszunahme, Einfuhr von Edelmetallen), dass eine Umrechnung fast nur schätzungsweise erfolgen kann.

Immerhin könnten wir ja die gegenwärtigen Getreidepreise (aber nicht die vom Bund garantierten, sondern die wirklichen) einsetzen. Nach einer Umrechnung mit damaligen Preisansätzen kommen wir etwa auf die Summe von rund 1000 Fr. Ferner gehörte dem Pfarrer sämtliche Primitz der Kilchhöre. Primitz war ursprünglich eine Abgabe der ersten Feldfrüchte. In Neueneegg musste jeder Getreidebauer wenigstens eine Garbe oder ein Mäs Korn als Primitz abgeben. Im ganzen gingen 5 Mütt oder 60 Mäs ein. Ausserdem bezog er von einer Vergabung des Dekans (Vorsteher des Kapitels, kirchlicher Würdenträger) von Thun vom Vogt in Laupen jährlich 10 Pfund. (1854 kaufte sich die Gemeinde Neueneegg um 1200 Fr. von der Primitzpflicht los.)

An Landzinsen musste ihm der Lienhard Fischer zu Nattershaus auf Martini für 12 Jucharten 10 Pfund entrichten (die Schuld wurde 1754 gelöscht) und Hans Flühmann auf dem Kapf 5 Kronen, 12 Batzen, 2 Kreuzer. Von einem im Jahre 1717 gekauften (aber nicht bezahlten) Landstück zinstete der Peter Flühmann auf Lichtmess 2 Kronen und Ueli Flühmann 1 Krone. Die Schulden auf den zwei letzten Grundstücken wurden 1775 von Förster Flühmann getilgt. Der Zinsfuss betrug einheitlich 5% und der Gegenwartswert der Krone rund 10 Franken (im 18. Jahrhundert).

Sämtliche Pfrundgüter waren frei von Bodenzins und Zehnten.

Neben dem Einkommen des Pfarrers von Neueneegg aus seinem Pfrundgut, Zinsen und Einkünften nehmen sich die Jahrlöhne anderer Berufsleute sehr bescheiden aus. Um das Jahr 1600 bezog ein Reitknecht z. B. 20, ein Bäcker 22 und ein Melker bloss 6 Pfund Jahresgehalt, vom Schulmeister gar nicht zu reden.

Die Pfründe wird verbessert.

Der pfrundherrliche Grundbesitz umfasste vor 200 Jahren also rund 20–30 Jucharten Wald und 8–11 Jucharten Land. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden noch das Hahlgut sowie zwei Landstücke im Sand dazu gekauft. Eines dieser Landstücke gehörte dem Schneider Benz Freiburghaus in der Au (Dorf), umfasste eine Jucharte und wurde im Jahre 1765 um 120 Kronen Bernwährung erworben. Das andere war zur Hälfte grösser und wurde 12 Jahre später dem Hufschmied Hans Tschanz um 160 Kronen abgekauft.

Nach mündlicher Ueberlieferung soll die Pfrundscheuer auf der Hahlen eigens für das Pfrundgut gebaut worden sein. Allein schon der Spruch auf dem Tennbalken beweist die Unhaltbarkeit dieser Ueberlieferung.

Der Spruch lautet:

GOT BEWAR DIS HUS
 UND ALLE DIE GAN IN UND US

UND WAER DAS WIL HAN

DER SOL GOTTES GEBOT WOL NAEMMEN WAR.

UND WAER DASSAELB THUT HALTEN

DEN WIRD GOT WOL ERHALTEN

UND DURCH MÖNSCHENHILF UND GOTES MACHT

HAT MEISTER DAVID RUP DAS HUS GEMACHT

DAEM HANS FLÜEMAN IM 1684 JAR.

Jahrzahl und Bestimmung geben klare Auskunft.

Die gleiche Jahrzahl steht übrigens auch über der Haustüre.

Um 1750 sass auf dem Hahlgütlein Peter Marschall, der Chorrichter. Ein paar Jahre später starb er kinderlos. Um ihres bessern Nutzens Willen beauftragte seine Witwe, die Elsbeth Thomet, ihren Vogt, Johannes Flühmann, Lieutenant und Müller, den Hof den Hochwohlgebornen, Gnädigen und Obern der Stadt und Republik Bern, welche sich dafür interessierten, zuhanden der Pfrund zu verkaufen. Nämlich: «Haus und Heimwesen daselbst, in der Hahlen, samt dem Ofenhaus und beyliegendem Erdrych, haltet an Bünden, Garten, Matten und Acherland zusammen ungefähr zechen Jucherten, reicht von der Hohlen Gassen bis zum Hochstudengraben und muss aussert einem Neujar-Hun (vom kleinen Zehnten) keine Steuern und Zehnten entrichten, ist frey und eygen, niemand versetzt und verschriben.»

Die zwei Jucharten Wald, die dazu gehörten, wurden dem obrigkeitlichen Forst angegliedert.

«Vorbeschriebene verkaufte Behausung wird übergeben mit Tach und Gemach, was Nagel und Nuth fasset, das Erdrych dann, mit Grund und Boden, Steg und Weg, Zu- und Vonfahrt, Zäunen, Hägen, Zamen und Wilden, fruchtbaren und unfruchtbaren Bäumen, Holz, Stauden und Stöken, samt dem Brunnen bey dem Haus, so aus Christen Flühmanns (des Weibels zu Nesslern) Mööslj fliesset. In Summa mit allen Rechten und Gerechtigkeiten und Beschwerden um Kaufschilling (Kaufpreis) 5200 Pfund Pfenningen Bernwährung (1 Pfund = 6–7 Fr.).

1. Brachmonat 1758.»

Mithin war also das Pfrundgut auf rund 20 Jucharten Matt- und Ackerland angewachsen und wenigstens ebensoviel Wald. Auf diesem Gschick machte Pfarrer Sprüngli im Jahre 1764 20 Klafter Heu und Emd, erntete 30 Mütt Korn und 10 Mütt Haber und hielt 5 Stück Rindvieh, 1 Pferd und 10 Schafe. Zur genauen Ausmarchung der Matten brauchte es 1824 95 Marchsteine.

Wahrscheinlich hat der alte Bähler (von 1822–1850 Pfarrer) das Pfrundgut mit Hilfe eines eigenen Gesindes noch selbst bewirtschaftet. Ob sein Nachfolger, Pfarrer Appenzeller (1851–1860) dies auch noch tat, muss bezweifelt werden. Pfarrer Stauffer (1860–1878) wenigstens hatte einen Lehenmann und genoss (mit etwas weniger Schweiss) den Pachtzins.

Zu Pfarrer Lauterburgs Zeiten, im Jahre 1886, kaufte Landwirt Berger das Pfrundgut vom Staat, allerdings ohne den Wald, der in den 90er Jahren an die Burgergemeinde Bern übergang, um 23,500 Fr. 21 Jahre später wurde das Heimwesen von Landwirt Salvisberg auf der Breite erworben, welcher die Matten im Sand behielt und den Rest an einen gewissen Reber verkaufte. Von diesem ging es an einen Tschanz über und 1921 wurden die restlichen 10 Jucharten vom heutigen Besitzer, Landwirt Rüfenacht, käuflich erworben.

Quellen: Chorgherichtsmanuale von Neueneegg, Pfrundbarien von 1668, 1748 und 1825, Käufe und Verträge, Fluri, Kulturgesch. Mitteilungen, Archiv des hist. Vereins 1928, Kirchliches Jahrbuch 1894, ein Plan der Pfrundgüter zu Neueneegg von 1776 aus dem Staatsarchiv und Bürki, die Herrschaft Köniz und Berns Wirtschaftslage im 30jährigen Krieg.
 H. Beyeler.